

## **Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Ostfildern erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
2. das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten).
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte.
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

#### **§ 4 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist der Betreiber des Wettbüros; neben dem Betreiber ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 Abs. 1 Nr. 2 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde sowie der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 4 obliegt.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Für Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 beginnt die Steuerpflicht mit Aufnahme des Betriebs bzw. der Veranstaltung. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig aufgegeben wurde bzw. die Veranstaltung beendet ist.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

#### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- c) Für das Vermitteln oder das Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen - Wettbüros - (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) ist die Bemessungsgrundlage der Brutto-Wetteinsatz der Wettkunden. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

## **§ 7 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)
1. mit Gewinnmöglichkeit 25 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch 150 Euro bei Aufstellung in Spielhallen bzw. 50 Euro bei Aufstellung an anderen Orten. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
  2. ohne Gewinnmöglichkeit und
    - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 150 €
    - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 50 €
- (2) Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beträgt 3 % des Brutto-Wetteinsatzes im Sinne von § 6 Buchst. c.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

## **§ 9 Anzeigepflichten**

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist zusätzlich die Zulassungsnummer mitzuteilen.
- (2) Wird die Entfernung eines Geräts verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats in dem die Abmeldung erfolgt festgesetzt werden.

- (3) Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme bzw. Einstellung des Betriebs bzw. der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Anzugeben sind Name und Anschrift des Betreibers, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Name und Anschrift der oder des Wettveranstalter/s, insbesondere sind im Rahmen der Anmeldung Nachweise über die Art der Wettangebote sowie der Wettveranstalter vorzulegen; Änderungen des Geschäftsbetriebs, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung des Wettveranstalters).
- (4) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung von Geräten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke bzw. der für die Veranstaltungen benutzten Räume (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).
- (5) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Steuererklärung**

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck eine unterschriebene Steuererklärung abzugeben.
- (2) In der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellungsort für alle aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Gerätenamen, Zulassungsnummer, laufende Nummer, Datum des Zählwerkausdrucks und die festgestellte Bruttokasse aufzuführen. Alle Zählwerkausdrucke, die den Angaben der Steuererklärung zugrunde liegen, sind vollständig beizufügen.
- (3) Die Zeiträume der Abrechnungen (Zählwerkausdrucke) müssen lückenlos aufeinander folgen.
- (4) Der Steuerschuldner nach § 4 Abs. 2 hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 6 Buchst. c für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erklären. Diese Steuererklärung ist vom Steuerschuldner eigenhändig zu unterschreiben. Der Steuererklärung sind die angemeldeten Wetteinsätze durch Beifügung der Abrechnung/-en zwischen dem Betreiber und dem/den Wettveranstalter/n nachzuweisen. Sollten die entsprechenden Abrechnungen zum Abgabezeitpunkt der Steuererklärung noch nicht vorliegen, sind die angemeldeten Wetteinsätze durch geeignete Unterlagen (z.B. Umsatzlisten o.ä.) nachzuweisen und später durch die Einreichung der Abrechnung unverzüglich zu bestätigen. Alle dem Nachweis der entgegengenommenen Brutto-Wetteinsätze dienenden Belege sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abgabenordnung.
- (4a) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebs eines Wettbüros durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tage der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros. Bei Einstellung des Geschäftsbetriebs eines Wettbüros durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber des Wettbüros an.
- (5) Werden Steuererklärungen fehlerhaft, unvollständig oder nicht abgegeben, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.

## **§ 11 Steueraufsicht**

Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Ostfildern sind berechtigt, Aufstellungsorte, Veranstaltungsräume und sonstige genutzte Einrichtungen während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen (z.B. Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke, elektronische Aufzeichnungen usw.) einzusehen. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen unverzüglich und vollständig vorzulegen, Auskünfte zu erteilen sowie den Zugang zu den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren. Bei den Spielgeräten sind die beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung befugt, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere Auslesungen, vorzunehmen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Anzeigepflichten nach § 9 zuwiderhandelt.
2. den Verpflichtungen nach § 10 nicht nachkommt.

## **§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 09.11.2011, zuletzt geändert am 15.11.2017, außer Kraft.

Ausgefertigt am 13.12.2018

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis: Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden sind.